

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 10. November 1914.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: den Grenzverkehr mit der Schweiz betreffend.

Verordnung.

(Vom 9. November 1914.)

Den Grenzverkehr mit der Schweiz betreffend.

Am 12. November wird der Grenzschutz an der badisch-schweizerischen Grenze von den Militärbehörden übernommen.

Unsere Verordnung vom 12. September 1914, den Grenzverkehr mit der Schweiz und Elsaß-Lothringen betreffend, wird mit Wirkung vom 12. November 1914 aufgehoben. Maßgebend ist von diesem Tage an der im Einverständnis mit dem Ministerium erlassene, nachstehende Befehl der Armeegruppe Gaede.

Karlsruhe, den 9. November 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Jung.

Armeegruppe Gaede.

Freiburg, den 6. November 1914.

Befehl vom 6. November 1914.

(Den Grenzverkehr mit der Schweiz betreffend.)

Mit Wirkung vom 12. November 1914 gelten für den Grenzverkehr an der badisch-schweizerischen Grenze folgende Bestimmungen:

I.

Die badisch-schweizerische Grenze von der Schuster-Insel (Hünningen—Basel) bis Radolfzell ist gesperrt.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1914.

80

Die Sperrlinie verläuft von West nach Ost von der Schuster-Finzel (Hünningen—Bajel) bis zum Schnittpunkt der Grenze mit der Bahnlinie Thäingen—Gottmadingen übereinstimmend mit der Zolllinie. Das Gebiet von Zestetten, Wiechs und Schlatt am Randen bleibt außerhalb der Sperrlinie. Vom bezeichneten Schnittpunkt der Grenze mit der Bahnlinie bis Radolfzell über Singen folgt die Sperrlinie dem Bahndamm; bei Singen verläuft die Sperrlinie am Südrand der Stadt entlang.

Für das Überschreiten der Grenze bei Konstanz gilt vorläufig noch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. September 1914, den Grenzverkehr mit der Schweiz bei Konstanz betreffend.

Die Abspernung ist eine militärische.

Die Oberleitung des Grenzschutzes ist dem Oberst Freiherrn von Liebenstein in Vörrach übertragen.

II.

Längs der vorbezeichneten Sperrlinie werden 12 Hauptpassierstellen errichtet, an denen Personen, die sich als Angehörige des Deutschen Reiches oder eines neutralen Staates ausweisen, die Grenze überschreiten können. Als Ausweis von und nach der Schweiz werden ausschließlich Reisepässe anerkannt. Neutrale Ausländer, die nach der Schweiz ausreisen, müssen im Besitz von Pässen sein, die das Visum eines Konsuls ihres Heimatlandes tragen. Die Pässe dürfen nicht vor dem 1. Oktober 1914 ausgestellt sein.

Bei allen aus der Schweiz nach Deutschland Reisenden muß der Paß außerdem das Visum eines deutschen Konsuls tragen, das gleichfalls nicht älter sein darf, als vom 1. Oktober 1914.

Die Hauptpassierstellen sind folgende:

1. Otterbach—Leopoldshöhe,
2. Stetten,
3. Säckingen,
4. Waldshut—Bahnhof,
5. Erzingen—Bahnhof,
6. Gottmadingen—Bahnhof,
7. Singen—Niederhof,
8. Radolfzell,
9. Konstanz—Bahnhof,
10. Konstanz—Kreuzlinger Tor,
11. Konstanz—Landungsstelle,
12. Meeräburg.

III.

Sonderbestimmungen.

Für die Bewohner des Kantons Basel bleiben die bisherigen für den schweizerisch-bahnschen kleinen Grenzverkehr erlassenen Bestimmungen weiter bestehen.

Es dürfen also Personen, die mit einem vom Platzkommando Basel ausgestellten Passierscheine versehen sind, die Grenze an den Passierstellen

Weil—Friedlingen,
 Otterbach (Hauptpassierstelle),
 Weil—Niehen,
 Stetten (Hauptpassierstelle),
 Inzlingen—Niehen
 Grenzach—Grenzacher Horn

überschreiten.

Auf der deutschen Seite werden die Passierscheine für den kleinen Grenzverkehr mit dem Kanton Basel in der Regel vom Abschnittskommandeur des Abschnitts I Lörrach, Oberleutnant der Landwehr Prokop, Oberzollinspektor — Hauptsteneramt — Lörrach, ausgestellt werden. Oberleitung behält sich vor, Passierscheine für die Passierstellen an der ganzen Linie der Grenzsperrre von Fall zu Fall auszugeben.

IV.

Zur Erleichterung des Verkehrs, der im Gebiet des sogenannten kleinen Grenzverkehrs (15 km diesseits und jenseits der Grenze) wohnenden Deutschen und Schweizer wird diesen Personen, sofern sie der Grenzwaache persönlich bekannt sind, gestattet, ohne Reisepaß die Grenze an allen Übergangsstellen zu überschreiten. Nur müssen die in der Schweiz wohnenden Deutschen ihre Niederlassungsbewilligung, Schweizer ihren Heimatschein vorzeigen. Alle badischen Gemeinden außerhalb der Sperrlinie genießen die Vorteile des kleinen Grenzverkehrs. Außer den 12 Hauptstellen sind 29 Nebenstellen errichtet. Diese sind:

1. Weil—Friedlingen,
2. Weil—Niehen,
3. Inzlingen—Niehen,
4. Grenzach—Grenzacher Horn,
5. Rheinfelden,
6. Kraftwerk bei Rheinfelden,
7. Kleinlaudenburg,
8. Rheinstein—Zurzach,
9. Rötteln,
10. Gänzen,
11. Bühl,
12. Stühlingen,
13. Neuhaus,
14. Ehgenstadt Süd (Begegabelung mittlere Mühle),
15. Büßlingen—Hofen,
16. Ebringen—West,

17. Ebringen—Biethingen, Bahnunterführungen,
18. Gottmadingen, Unterführung West,
19. " " Nordost,
20. Bahnlinie östlich Gottmadingen, Punkt 444,8,
21. Singen, Unterführung, westlich von der großen Unterführung,
22. Kiesgrube, Unterführung der Straße nach Mielasingen,
23. Unterführung an der Straße nach Überlingen a. N. nach Friedingen,
24. Überführung an der Station Böhlingen,
25. Mooser Brücke westlich Radolfzell,
26. Verbindungssteg Reichenau—Nied (Bruckdamn),
27. Konstanz, Emmishofer Tor,
28. " Zollhaus Gottlieben, Paradiesstor.

Am Rheine:

29. Fahrhaus—Waldshut (Fähre).

Wer nicht persönlich bekannt ist, bedarf eines Passes und muß an den Hauptpassierstellen die Grenze überschreiten. Jegend welche Ausweise können also die persönliche Bekanntschaft nicht ersetzen.

V.

Außer der Fähre bei Waldshut dürfen auf der Strecke von Basel bis Stein am Rhein keinerlei Wasserfahrzeuge die Grenze überschreiten, vom badischen Ufer abfahren oder am badischen Ufer landen.

Sämtliche Boote sind ans Land zu bringen oder so anzuketten, daß sie von Unberufenen nicht losgemacht werden können.

VI.

Die Fischerei darf nur bis zu eingetretener Dunkelheit von Berufsfischern ausgeübt werden, die den Behörden als zuverlässig und einwandfrei bekannt sind. Dieselben müssen sich im Besitze eines besonderen Erlaubnisscheines befinden, ausgestellt vom Abschnittskommando I Lörrach oder Abschnittskommando II Stühlingen. (Bezüglich der Fischerei und der Schifffahrt auf dem Bodensee werden noch besondere Bestimmungen erlassen werden.)

VII.

An anderen Stellen als den 12 Hauptpassierstellen und 29 Nebenstellen darf die Grenze nicht überschritten werden.

VIII.

Jeder Kraftwagenverkehr über die Spermlinie ist verboten. (Ausgenommen der Schweizer-Postkraftwagen der zwischen Bahnhof—Basel und Bahnhof—Leopoldshöhe verkehrt.)

IX.

Für den Eisenbahnverkehr nach und von der Schweiz gelten die besonderen Anordnungen der zuständigen Eisenbahnbehörden.

X.

Den in Vollzug dieser Verordnung von Organen der Zivil- oder Militärbehörden ergehenden Weisungen ist unweigerlich Folge zu leisten.

Jedem Widerstand wird mit der Waffe begegnet.

Der Oberbefehlshaber.

G a e d e.

